

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 162.

Dienstag den 11. Juni.

1867.

Bekanntmachung.

Am 5. ds. Mts. Nachmittags ist der dem hiesigen Buchhändler Herrn Hermann Schmidt (Weststraße Nr. 32a) gehörige Hund (schwarzer Pudel) als der Tollwuth dringend verdächtig zur Beobachtung an die hiesige Scharfrichterei abgegeben worden und am Morgen darauf an der Wuthkrankheit umgekommen. Da sich derselbe vorher vom 1. ds. Mts. bis zum 4. desselben herrenlos umhergetrieben hat und am letztgedachten Tage in der Nähe von Paunsdorf von einem unbekanntem Manne angeblich aus Taucha eingefangen und nach hier zurückgebracht worden und muthmaßlich schon zu dieser Zeit mit der Tollwuth, wenn auch im geringeren Grade behaftet gewesen ist, so bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniss, finden uns auch veranlaßt, den Eigenthümern von Hunden die größte Vorsicht und strengste Ueberwachung derselben anzuempfehlen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schuppocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jedes Alters hiermit angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 22. Mai bis zum 10. Juli dieses Jahres jedes Mal Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an in den hierzu bestimmten Localitäten der alten Waage Nr. 29 der Katharinenstraße stattfinden. — Leipzig, den 18. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher, Act.

Bekanntmachung, die Benutzung der Wasserleitung betr.

Der Verbrauch von Wasser aus der neuen Wasserkunst steht schon seit längerer Zeit außer allem Verhältniß zu der Zahl der mit Zuleitungen versehenen Grundstücke und hat sich in den letzten Wochen so enorm gesteigert, daß auf eine mißbräuchliche Verschwendung des Wassers geschlossen werden mußte. Denn alle auf die Erfahrungen anderer mit Wasserleitung versehenen Städte begründete Voranschätzungen über reichlichen Wasserbedarf blieben weit hinter dem hiesigen Verbrauch zurück. Bei näherer Erörterung haben sich nun auch leider die vorangebeuteten Befürchtungen bestätigt, denn es hat sich herausgestellt, daß in Haushaltungen die Wasserhähne gar nicht geschlossen werden und das Wasser aus denselben ungenutzt ununterbrochen abläuft, daß Springbrunnen die Nächte hindurch, also ohne allen Zweck, im Gange bleiben, daß Bepflanzungen von Aborten und Pissotirs in öffentlichen Wirthschaften auch nach deren Schluß fließend erhalten werden u. dergl. m. Wir nehmen an, daß derartige verwerflicher Mißbrauch mit einer dem Wohle der ganzen Stadt dienenden öffentlichen Anstalt nur aus Bequemlichkeit, Nachlässigkeit und Unüberlegtheit geschieht und wir vertrauen dem gesunden Sinne unserer Einwohnerschaft, daß es hinreichen werde, auf das Unguläßige solchen Gebahrens und dessen nachtheilige Folgen aufmerksam zu machen, um dem Wiedervorkommen desselben vorzubeugen und zu überlegenem, wirthlichen Gebrauche des Wassers aus der Wasserkunst die Consumenten zu bestimmen. Die nächste, die ganze Stadt hart betreffende Folge der bisherigen Wasserverschwendung ist die, daß es unmöglich ist, die Wasserkunst aus den bis jetzt erschlossenen, für einen, keineswegs largen, wohl aber wirthlichen, Wasserverbrauch sonst noch lange ausreichenden, Quellen hinlänglich zu speisen und daß deshalb Pleißenwasser dem Quellwasser beigemischt werden muß.

Ohne daher schon gegenwärtig mit Strafanordnungen vorzugehen, verordnen wir hierdurch:

- 1) die Wasserhähne in Haushaltungen und in sonstigen Privatabstimmungen dürfen nur beim Gebrauch des Wassers geöffnet und müssen nach dessen Beendigung sofort wieder geschlossen werden;
- 2) Spülapparate in öffentlichen Wirthschaften sind nach Schluß derselben außer Betrieb zu setzen;
- 3) Springbrunnen haben nach dem laut Tarifs dafür zu entrichtenden Wasserzins täglich nur eine zwölfstündige Sprungzeit und sind jedenfalls während der Nacht einzustellen;
- 4) die Hähne der öffentlichen Ständer sind nur während des Gebrauchs derselben zu öffnen, nach demselben aber sofort wieder zu schließen; muthwilliges Öffnen derselben wird als Straßenunfug polizeilich mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden;
- 5) das Bepflanzten der Straßen mit gewöhnlichem Schlauchrohr ist, Abtst abgesehen von der dadurch bewirkten Zerstörung des Straßenkörpers, auch zur Verhütung von nutzloser Wasserzerstörung, verboten, dasselbe darf nur mit der Brause bewirkt werden.

Wir behalten uns vor wegen Einhaltung dieser Bestimmungen noch besondere Strafanordnungen zu erlassen, machen aber schon jetzt darauf aufmerksam, daß wir bei fortgesetztem Mißbrauche der öffentlichen Wasserkunst das uns nach § 14 des Regulativs vom 6. Juli 1865 zustehende Rüdigungrecht unmissichtlich zur Anwendung bringen werden.

Unsere so wie des Polizeiamts Aufsichtsorgane sind angewiesen, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen pünctlich befolgt werden. Der Zutritt zu den Privatleitungen und deren Abflußstellen ist daher denselben auf Verlangen unweigerlich zu gestatten.

Leipzig, den 8. Juni 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Gebäude des vormaligen Marsallgrundstückes, Neumarkt Nr. 18—22, Peterskirchhof Nr. 3 (Nr. 26 Abtheil. A des Brandkatasters), sollen in 4 Abtheilungen auf den Abbruch an die Meistbietenden versteigert werden. Die Versteigerung findet

Dienstag den 18. dies. Mon. Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle statt und wird damit pünctlich zur angegebenen Stunde begonnen, dieselbe aber bezüglich jeder einzelnen Abtheilung geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen. Die Auswahl unter den Bietern sowie jede sonstige Entscheidung bleibt vorbehalten. Die Versteigerungsbedingungen und ein Plan der abzubrechenden Banlichkeiten liegen in unserem Bauamt (Rathhaus, 2. Etage) aus, auch wird am Tage vor der Versteigerung, Montag den 17. dies. Mon., ein Beamter des Bauamtes von 9—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags im Marsallgrundstücke anwesend sein und Diejenigen, welche die Gebäude im Innern zu besichtigen wünschen, soweit die einzelnen Räume zugänglich sind, heranzuführen.

Leipzig, den 8. Juni 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Curti.